

Legende

Pflichtmaßnahmen

Pflichtmaßnahmen für FFH-Lebensraumtypen

6510 - Magere Flachland-Mähwiesen

P1C (bei Erhaltungsgrad C):

- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen bestimmter Arten
- Düngung am Entzug bemessen. Walzen und Eggen bis zum 1. März
- Walzen und Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden; keine Flächenbeschränkung bei Wildschäden
- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden; ausschließlich im erforderlichen Umfang und mit herkunftsgesichertem Glatthafer-Saatgut (Region 9) oder Samen aus dem gleichen LRT
- Neuanpflanzungen mit Obstbäumen nur mit Mindestabstand von 15x15m
- Vorgaben zur Beweidung siehe Schutzgebietsverordnung oder Managementplan

9130 - Waldmeister-Buchenwald

P4a Forstwirtschaftliche Nutzung angelehnt an VO:

- Bäume mit Grobshöhlen oder mit Vorkommen besonders geschützter Arten werden nicht genutzt
- es erfolgt keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegsäumen von Juni bis August
- Waldwiesen und sonstige Waldlichtungen werden nicht aufgeforstet
- es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Nadelbaumbestände sind bei Bewirtschaftung mittelfristig in naturnahe Bestände zu überführen

Maßnahmen für Fledermäuse

Ohne kartographische Verortung.

Pflichtmaßnahmen

P20chir: Verbot aller Maßnahmen und Nutzungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie der Winterruhe, die zu einer erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten Fledermausarten in ihren Wochenstuben und Winterquartieren führen können; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd

P20.1chir: Verbot von Veränderungen im Einflugsbereich von Quartieren

P20.7chir: Verbot von Strukturänderungen im Schwarmquartier

P20.10chir: Verbot der jagdlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung vom 15. April bis 31. Mai und vom 15. August bis 15. Oktober (im Umkreis von 40m um den Einflugsbereich des Quartiers)

Freiwillige Maßnahmen

Maßnahmen beziehen sich auf umgebende Wiesen- und Ackerflächen.

F1.15: Umwandlung von Ackerland in Grünland

F1.18: Erhalt und Verbesserung der Beweidung im Umfeld des Gebietes

Behörden-assoziierte Maßnahmen

BP20.2chir: Entfernen und Abtransport von Gehölzen im Bereich von Fledermausquartieren

BP20.3chir: Entfernen und Abtransport von Ablagerungen oder Abrutschungen im Bereich von Fledermausquartieren

BP20.4chir: Installation und Betreuung einer Lichtschranke

BP20.5chir: Erhalt bzw. ggf. Reparatur/Wiederherstellung von Schutzvorrichtungen

BF20.6chir: Optimierung/Vergrößerung der Einflugs-/Durchflugszone des Quartiers

BP20.8: Maßnahmen für Zwischenquartiere - Erhalt von Kleinstrukturen

BP26.1: Gezieltes Monitoring zu Fledermäusen

Allgemein zu beachtende Verbote der VO/ es ist unzulässig:

- Trockenlegung von Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus, einschließlich dem Bau von Drainagen und Gräben
- Umbrechen von Brach- und Dauergrünlandflächen; dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflächen
- Anwendung von Pestiziden auf Flächen mit im Schutzzweck aufgeführten LRTs und das Pflügen von Wanderschafherden
- Anwendung oder das Einwirken lassen pyrotechnischer Artikel oder künstlich gerichteter Lichtstrahlen (Laser) in das Schutzgebiet
- Aufstellen von Wohnwagen und Containern
- zu Lagern und Feuer zu machen
- Parken von Wagen und Krafträdern außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen
- Durchführung von Motorsport- und sonstigen Veranstaltungen
- Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen, auch solcher, die baurechtlich verfahrensfrei sind, ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise
- Entfernen und Schädigen wild wachsender Pflanzen, Beunruhigung, Fang oder Tötung nicht jagdbarer wild lebender Tiere, sowie Entnahme oder Beschädigung von Puppen, Larven, Eiern oder Brut- und Wohnstätten
- Starten, Landen und Flugbetrieb von Hängegleitern, Gleitdrachen, Modellflugzeugen und Multikoptern (Drohnen)

Freiwillige Maßnahmen



Flächen mit sonstigen Maßnahmen

F19.22: Erhalt und ggf. Verbesserung von linearen Gehölzstrukturen mit Kleinstrukturen



Natura 2000-Gebietsgrenze „Kalkbergwerk Mondorf“ gem. VO



Natura 2000-Gebietsgrenze „Saar-Nied-Gau“ gem. VO



Parzellengrenzen

Managementplan Natura 2000-Gebiet:
 FFH-Gebiet Vogelschutzgebiet

LSG 6505-305

"Kalkbergwerk Mondorf"

Karte 3: Maßnahmen



Bearbeitung: **Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz**
 Ref. D/1

Anhörungsentwurf

Stand: **März 2021**

im Auftrag:

Ministerium für
 Umwelt und
 Verbraucherschutz
SAARLAND

Dieser Managementplan wird im Rahmen des
 Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen
 Raum (SEPL) unter Beteiligung der EU und des
 Saarlandes, vertreten durch das Ministerium für
 Umwelt und Verbraucherschutz (MUV), erstellt.

EUROPÄISCHE UNION
ELER
 Europäischer Landwirtschaftsfonds für
 die Entwicklung des ländlichen Raumes
 Saarländischer Entwicklungsplan für den
 ländlichen Raum 2014-2020 (SEPL 2014-2020)
 Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Genehmigungsvermerk: Darstellung auf der Grundlage von Geobasisdaten. Mit Erlaubnis des
 Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung;
 Lizenz Nr. GDZ U-02/05 vom Juli 2005

1:1.400

